

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 4. Juni 2020**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0438/17 - 3.2.07

Anmeldenummer: 12002884.0

Veröffentlichungsnummer: 2617868

IPC: B05B7/16, C23C4/06, C23C4/12,
C23C24/04, C23C24/08, B05B7/14

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verfahren und Vorrichtung zum thermischen Spritzen

Patentinhaber:
Linde GmbH

Einsprechende:
Siemens Aktiengesellschaft

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:
Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

T 0329/88

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0438/17 - 3.2.07

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.07
vom 4. Juni 2020

Beschwerdeführerin: Siemens Aktiengesellschaft
(Einsprechende) Werner-von-Siemens-Straße 1
80333 München (DE)

Vertreter: Siemens AG
Postfach 22 16 34
80506 München (DE)

Beschwerdegegnerin: Linde GmbH
(Patentinhaberin) Dr.-Carl-von-Linde-Straße 6-14
82049 Pullach (DE)

Vertreter: Grunert, Marcus
m patent group
Postfach 33 04 29
80064 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 2617868 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 13. Dezember 2016.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender I. Beckedorf
Mitglieder: A. Pieracci
A. Beckman

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents 2 617 868 in geänderter Fassung Beschwerde eingelegt.
- II. Gemäß der dem Europäischen Patentamt vorliegenden Information ist das europäische Patent 2 617 868 inzwischen in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Durch eine Mitteilung der Kammer vom 17. Februar 2020 wurden die Parteien hierüber informiert und auf Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ hingewiesen, nach der ein Beschwerdeverfahren trotz des Erlöschens des Patents fortgesetzt werden kann, wenn die Einsprechende dies binnen einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung beantragt.
- III. Die Einsprechende hat innerhalb der in der vorgenannten Mitteilung gesetzten Frist nicht reagiert und keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahren gestellt.

Entscheidungsgründe

Entsprechend Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ ist ein Einspruchsverfahren und damit auch ein etwa nachfolgendes Beschwerdeverfahren einzustellen, wenn ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen ist, außer wenn die Einsprechende eine Fortsetzung des Verfahrens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach entsprechender Mitteilung der Kammer beantragt hat (siehe die Rechtsprechung der

Beschwerdekammern, 9. Auflage 2019, III.Q.1.2, insbesondere T 0329/88, unveröffentlicht im ABl. EPA).

Da ein solcher Antrag von der Beschwerdeführerin nicht gestellt wurde (siehe Punkt III oben), ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



G. Nachtigall

I. Beckedorf

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt